

Dafür spricht die Zusage der Vertreter der Ärzte und Zahnärzte, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen sicherzustellen, daß für die Jahre 1981 und 1982 die Ausgabenentwicklung für ärztliche und zahnärztliche Vergütungen im Einklang mit der Grundlohnentwicklung liegen wird.

Ohne Vertrauen auf die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung setzt dagegen der vorliegende Regierungsentwurf den Dirigismus des KVKG fort und baut das Instrumentarium der sog. einnahmeorientierten Ausgabenpolitik weiter aus. Der Bundesrat wendet sich gegen das damit verbundene mehr an Nivellierung und bürokratischer Bevormundung der Selbstverwaltung.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes in diesem Sinne zu überprüfen.

Im übrigen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Verbesserung
der Wirksamkeit kostendämpfender Maßnahmen in der
Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und
Verbesserung der Wirksamkeit kostendämpfender
Maßnahmen in der Krankenversicherung
(Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz - KVEG)

1. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 184 RVO),
Art. 3 Nr. 7 (§ 17 KVLG)

In Artikel 1 und Artikel 3 sind jeweils die Nummern 7
zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer sog. teil-
stationären Krankenhauspflege, die
lediglich unter einer anderen Be-
zeichnung im Ergebnis eine "nach-
stationäre Behandlung im Kranken-
haus" bedeuten würde, wäre kein
wirksamer Beitrag zur Kosten-
dämpfung. Es würde hiervon ohnehin
nur Gebrauch gemacht werden, wenn
die Bettenkapazität zum jeweils
maßgeblichen Zeitpunkt ausgelastet
wäre.

2. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a und nach Nr. 15
(§ 368 g Abs. 4 RVO, § 368 i Abs. 3a RVO)

- a) In Nummer 15 sind in Buchstabe a die Worte "den Zahntechnikern" durch die Worte "dem Bundesinnungsverband der Zahntechniker" zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

"15a. In § 368 i Abs. 3a Satz 2 werden die Worte 'den Bundesorganisationen' durch die Worte 'dem Bundesinnungsverband' ersetzt."

Begründung zu a und b:

Klarstellung der Vertretungsverhältnisse der Zahntechniker.

3. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. aa
(§ 368 g Abs. 5 a Satz 1 RVO)

In Nummer 15 ist in Buchstabe c Doppelbuchst. aa der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"in den Verträgen ist auch die Begrenzung auf Vergütungen unterhalb der ortsüblichen Preise für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker zu regeln."

Begründung:

Bei den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker handelt es sich um Höchstpreise. Damit ist für die Zahntechniker ein Preiswettbewerb vorgegeben, der zu örtlich unterschiedlichen Preisen führen kann und wird.

Dagegen sind entsprechend der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Fassung bei den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen aus den Praxislabors regionale Preisvereinbarungen zu erwarten. Ohne Anbindung dieser Preise gleichzeitig auch unterhalb der ortsüblichen Preise für die Leistungen der Zahntechniker wäre dann aber nicht ausgeschlossen, daß der Zahnarzt mit Praxislabor örtlich gleiche oder sogar höhere Preise als die örtlichen Zahntechniker berechnen könnte.

Die Begrenzung unterhalb der ortsüblichen Preise der Zahntechniker ist geboten, weil der Zahnarzt mit Praxislabor grundsätzlich nicht auf Fremdaufträge angewiesen ist und daher betriebliche Vorteile hat. Das drückt sich verschiedentlich auch schon bisher im Preis aus. (So lagen bisher die Vergütungen für die Leistungen aus den Praxislabors z.B. in Westfalen-Lippe um 10 v. H. unter den Preisen für die Leistungen der Zahntechniker.)

Ohne die vorgeschlagene Ergänzung könnte es durch die Praxislabors sogar zu einem Preisauftrieb kommen. Dieser Möglichkeit muß durch eine entsprechende Gesetzesfassung entgegengewirkt werden.